

## Gemeinde St. Michaelisdonn

(Kreis Dithmarschen)

### Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 54

für das Gebiet

**„südlich der Poststraße, vom Draisinenbahnhof westlich entlang der Nebenbahnlagen nach Marne“**

**Bearbeitungsstand:** 21.08.2023

Projekt-Nr.: 23012

### Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn  
über das Amt Burg – St. Michaelisdonn  
Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>3</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>9</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	9
5.2	Europäische Vogelarten	16
<b>6.</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>17</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
6.2	Europäische Vogelarten	19
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	20
<b>7.</b>	<b>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich</b>	<b>22</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>25</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>28</b>
<b>10.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>30</b>
	Fotodokumentation	

# Gemeinde St. Michaelisdonn

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 54

für das Gebiet

**„südlich der Poststraße, vom Draisinenbahnhof westlich entlang der Nebenbahnlinien nach Marne“**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde St. Michaelisdonn beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Draisine“ die Entwicklung eines Sondergebietes -Tourismus und Ferienhäuser-. Neben dem Ausbau des schon bestehenden Draisinenbahnhofs soll der südliche Teil des Plangebietes touristisch mit Ferienhäusern entwickelt werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54 „Draisine“ liegt im südlichen Gemeindegebiet von St. Michaelisdonn, südlich der Poststraße und westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland.

Das Plangebiet umfasst ca. 9.000 m<sup>2</sup> und besteht aus Teilstücken der Flurstücke 612 und 1189 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung St. Michaelisdonn.

Aktuell wird der nördliche Teil der Fläche als Bahnhof der Draisinenbahn genutzt. Der südliche Teil des Geltungsbereiches ist zurzeit mit Pferden beweidet. Entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft im südlichen Bereich des Plangebietes der Vorfluter 0208. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufen die Gleise der Draisinenbahn.

Nördlich verläuft die Straßenverkehrsfläche der Poststraße. Nordwestlich und südwestlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung. Bei den östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen handelt es sich um Flächen für die Land-

wirtschaft. Eine der östlich angrenzenden Grünlandflächen wurde im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als gesetzliches Biotop erfasst (Mesophiles Grünland frischer Standorte). Südlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls Grünland, das als Pferdeweide genutzt wird und ferner Wohnbebauung.

## 1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung regelt in § 44 BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes auch bezogen auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dabei werden bezüglich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten folgende Zugriffsverbote formuliert.

Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung in den Spalten 2 und 3 gelistet sind, gilt laut „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“ (LANA 2010) grundsätzlich der besondere und strenge Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind laut § 44 (5) BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung allerdings nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten

gilt: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG besagt folgendes: Nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt werden können, ist neben der Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung nach dem BNatSchG erforderlich. Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur bei den europäisch geschützten Arten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abbildung 1: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)



Abbildung 2: Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung (2023)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) weist in Hauptkarte 1 mehrere Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz im südlichen Gemeindegebiet aus. Südöstlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet ‚Kleve‘ (§ 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG) sowie das FFH- Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘.

Im Bereich des FFH-Gebietes zeigt Hauptkarte 1 darüber hinaus gesetzlich geschützte Biotopflächen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG >20 ha). Dies wird durch die landesweite Biotoptypenkartierung (Abb. 2) bestätigt. Bei der südlich der Draisinenbahnstrecke gelegenen Biotopfläche handelt es sich um Sonstiges mesophiles Grünland mittlerer Standorte.

Das Gebiet östlich der an das Plangebiet angrenzenden Bahnstrecken Hamburg-Weserland und südlich der entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Draisinenbahnstrecke ist als Schwerpunktgebiet zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet.

Nördlich und östlich der Ortslage St. Michaelisdonn liegen Verbundachsen mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.



Abbildung 3: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

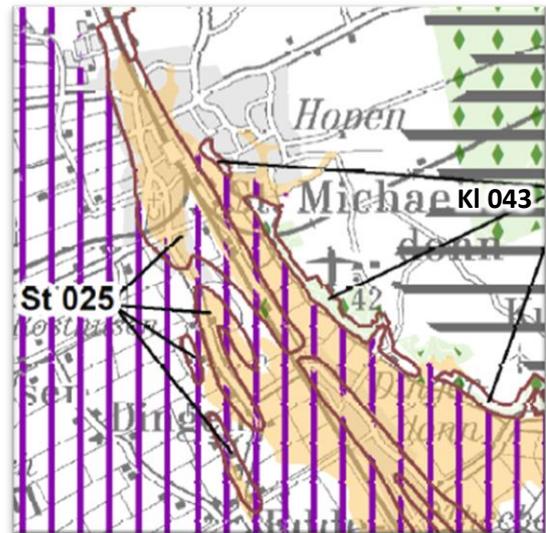


Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt die östliche Ortslage St. Michaelisdonn in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Im Osten grenzt eine Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft an die Ortslage an.

Südöstlich des Plangebietes zeigt Hauptkarte 2 ein Beet- und Grüppengebiet als historische Kulturlandschaft sowie ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Östlich der Bahnstrecke Hamburg-Westerland liegt das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoper Mühle‘ (§ 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG). Das Landschaftsschutzgebiet ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘ erstreckt sich in südöstlicher Richtung von St. Michaelisdonn bis zur Nachbargemeinde Burg.

Nach Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplanes liegt der südliche Teil der Gemeinde St. Michaelisdonn – so auch der südliche Teil des Plangebietes – in einem Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser.

Das Plangebiet liegt wie ein Großteil der Ortslage St. Michaelisdonn auf dem Geotop ‚Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn‘ (St 025). Östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Geotop ‚Kliff Burg - Dithmarschen - Kuden - St. Michaelisdonn‘ (KI 043). Ferner ist das Plangebiet durch klimasensitive Böden gekennzeichnet.

Östlich der Ortslage St. Michaelisdonn befindet sich ein Waldgebiet > 5 ha, in dessen Bereich oberflächennahe Rohstoffe vorliegen.

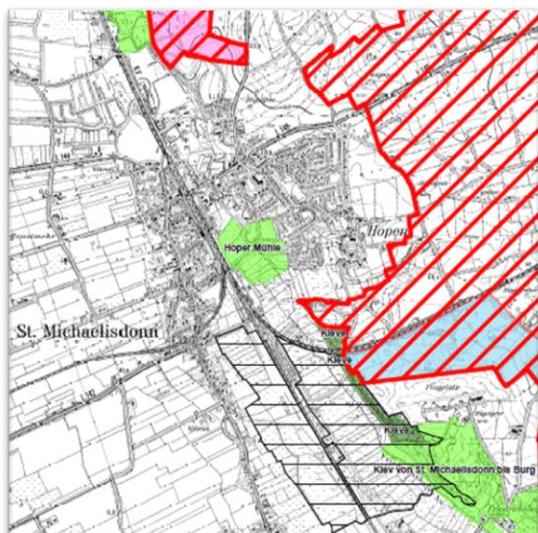


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Übersichtskarte des LSG „Kliffplateau“ (2022)

Östlich der Ortslage St. Michaelisdonn liegt das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, das dem Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes bestehend aus markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, historischen Waldbeständen, einem historischen Knicknetz sowie archäologischer Denkmäler und Kulturlandschaften dient.

Der Landschaftsplan Bestand / Bewertung der Gemeinde St. Michaelisdonn stammt aus dem Jahr 1995. Dieser zeigt für das Plangebiet Intensivgrünland auf.

Die umliegenden Flächen sind als Intensivgrünland (nordwestlich und südlich), verstärkte Siedlungsflächen (nördlich und westlich) sowie Verkehrsflächen (östlich) dargestellt. Westlich der Bebauung Heisterbergstraße befinden sich zwei Heideflächen/ Trockenrasenflächen. Südlich gelegen befindet sich Nadelwald. In südöstlicher Lage liegen drei Kleingewässer.

## 2.2 Biototypen und Habitatausstattung

Am 01.06.2023 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

### **Andere Sport- und Erholungsanlagen (SEy)**

Der nördliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54 umfasst das Betriebsgelände der Marschenbahn - Draisine. Auf der Fläche befinden sich Parkflächen für die Besucher, ein alter Bahnwagen, der ein Besuchercafé beherbergt, mit dazugehörigem Außensitzbereich unter einem Unterstand, eine alte Lock, eine kleine Ausstellung alter landwirtschaftlicher Geräte sowie diverse Container, in denen die Draisinen und weitere Gerätschaften gelagert werden.

Das Gelände ist durch intensiv gepflegte Rasenflächen sowie mehrere Einzelbäume (u.a. Eiche, Kastanie, Birke, Ahorn) geprägt. Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich zusammenhängende Gehölzbestände, die das Plangebiet gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung an der Poststraße abgrenzen.

### **Gleisbett mit Schotter (SVb)**

Im Bereich des Draisinenbahnhofs verläuft das Gleisbett der Draisinenbahn. Dieses ist geschottert und daher vegetationsarm.

### **Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)**

Der südliche Teil des Plangebietes wird gegenwärtig als Pferdeweide genutzt. Es sind offene Sandstellen und Trampelpfade der Pferde im Plangebiet vorhanden.

Neben Wirtschaftsgräsern fanden sich Begleitarten wie Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Weißklee (*Trifolium repens*), Knäuel Hornkraut (*Cerastium glomeratum*) sowie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) zerstreut in der Fläche.

### **Sonstiger Graben (FGy)**

Entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft abschnittsweise der Verbandsvorfluter 0208. Dieser wird regelmäßig unterhalten und weist mit der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung vorgefundenen Wasser- und Böschungsvegetation nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

### **Angrenzende Nutzungen**

#### Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)

Die an das Plangebiet im Süden, Westen sowie Nordosten angrenzenden Flächen werden als Weideflächen intensiv genutzt. Es dominieren Wirtschaftsgräser.

#### Artenreiches mesophiles Grünland feuchter (GWf) und frischer Standorte (GWm)

Bei der südöstlich des Plangebietes gelegenen Grünlandfläche handelt es sich um eine extensiv genutzte Pferdeweide, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als gesetzlich geschütztes Biotop (Lfd. Nr. 001) erfasst wurde.

#### Wohnbebauung (SBe)

Im Nordwesten grenzt die Wohnbebauung der Poststraße an das Plangebiet an.

#### Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Das Plangebiet wird über die nördlich angrenzende Straßenverkehrsfläche der Poststraße erschlossen.

### Gleisanlage (SZg)

Nordöstlich des Plangebietes befinden sich die Gleisanlagen der Bahnstrecke Hamburg-Westerland mit zugehörigen Funkmasten, Trafohäuschen und einem leerstehenden Stellwerkgebäude.

Östlich des Plangebietes verlaufen die Bahngleise des Draisinenbahn. Das Gleisbett wird durch Sträucher und vereinzelt stehende Bäume landschaftlich eingegrünt.

## **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 01.06.2023, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 19.09.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

### **Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in die folgende Bewertung mit einbezogen.

### **Relevanzprüfung**

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

### **Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 01.06.2023 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (Stand: 19.09.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen:**

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

## **5. Relevanzprüfung**

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

### **5.1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie**

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

#### **Wirbellose**

##### Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Eiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Es befinden sich Eichen im nördlichen Teil des Plangebietes (Gelände des Draisinenbahnhofs) sowie entlang der Geltungsbereichsgrenzen, jedoch sind diese als Habitatbaum für *Eremit* und *Heldbock* nicht geeignet, da die Bäume nicht durch einen hohen Totholzanteil gekennzeichnet sind und auch keine mulmreichen Baumhöhlen ausgemacht werden konnten.

Im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung konnten darüber hinaus keine nährstoffarmen Stillgewässer mit dichter Ufervegetation und Bewuchs der Flachwasserzonen für den *Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfer* nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine Verbreitung der Arten in der Region laut LLUR-Artkataster nicht bekannt.

### Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet.

Vorkommen der *Asiatischen Keiljungfer* und *Zierlichen Moosjungfer* sind nur im Südosten Schleswig-Holsteins registriert.

Die *Große Moosjungfer* wird im Westen Schleswig-Holsteins nur als Vermehrungsgast eingestuft. Sie bevorzugt Gewässer in sonniger und windgeschützter Lage mit mäßig dichten Pflanzenbeständen und ist sehr mobil.

Die *Grüne Mosaikjungfer* ist zur Eiablage an Bestände der Krebschere im Gewässer gebunden, in denen die Larven heranwachsen können.

Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft abschnittsweise ein wasserführender Graben (Vorfluter 0208), der erhalten bleibt. Dieser wird als Verbandsvorfluter einer regelmäßigen Räumung unterzogen. Dichte Pflanzenbestände wurden zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 01.06.2023 nicht vorgefunden. Bestände der Krebschere waren nicht vorhanden.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate und eines fehlenden Nachweises im LLUR-Artkataster im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Nachweise weiterer Libellenarten, die nicht im Rahmen der FFH-Richtlinie dem gesetzlichen Schutz unterliegen, wurden südöstlich des Plangebietes am Bahndamm der Bahnstrecke Hamburg-Westerland in etwa 1,0 km Entfernung sowie im NSG ‚Kleve‘ in etwa 1,5 km Entfernung kartiert.

Aufgrund der großen Aktivitätsradien der adulten Tiere und der damit sehr geringen Individuendichte innerhalb des Geltungsbereiches sowie der ausgesprochen guten Flugfähigkeit der Tiere ist mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Libellenarten nicht zu rechnen.

### Schmetterlinge

In Schleswig-Holstein vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Nachtkerzenschwärmer* und *Skabiosen-Scheckenfalter*.

Raupen des *Nachtkerzenschwärmers* sind oligophag an Wirtspflanzen der Familie Nachtkerzengewächse gebunden, wobei bevorzugt Arten der Gattung Weidenröschen als Fortpflanzungsstätte dienen, die vorrangig in nassen Staudenfluren, z.B. in der Nähe von Wiesengraben, Bach- und Flussufern oder auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden sind. Darüber hinaus werden aber auch Sekundärstandorte wie Gartenteiche, weniger feuchte bis trockene Ruderalfluren oder Industriebrachen besiedelt. Die Falter

sind dagegen hauptsächlich bei der Nektaraufnahme auf extensiv genutztem Grünland wie z.B. Salbei-Glatthaferwiesen und Magerrasen vorzufinden (BFN 2023).

Die Raupen des *Skabiosen-Scheckenfalters* sind in Norddeutschland vorwiegend an Tauben-Skabiose, Gewöhnlichem Teufelsabbiss und Acker-Witwenblume sowie Enzianen zu finden, die über die gleichen giftigen Pflanzeninhaltsstoffe verfügen, auf deren Verdauung die Raupen spezialisiert sind. Sumpfige Wiesen, Niedermoore, Feuchtwiesen und Übergangsbereiche von Hochmooren zu Heiden gehören zu den bevorzugten Standorten (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH 2023).

Bei der Ortsbegehung konnten keine geeigneten Wirtspflanzen als geeignete Fortpflanzungsstätte des *Nachtkerzenschwärmers* und des *Skabiosen-Scheckenfalters* ausgemacht werden.

Darüber hinaus kann das Vorkommen des *Nachtkerzenschwärmers* aufgrund seiner fehlenden Verbreitung im Westen Schleswig-Holsteins ausgeschlossen werden. Auch der *Skabiosen-Scheckenfalter* hat in St. Michaelisdonn keine nachweisliche Verbreitung.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

## **Amphibien**

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunden vor. Aufgrund ihrer räumlichen Verbreitung und dem Vorkommen potenzieller Laichgewässer im Umfeld des Geltungsbereiches ist im Bereich des Plangebietes jedoch potenziell mit einem Vorkommen des *Kammolchs*, der *Knoblauchkröte* sowie dem *Moorfrosch* zu rechnen.

Die Abfrage des LLUR Artkatasters bestätigt eine räumliche Verbreitung der drei Arten im Umkreis von 6,0 km Entfernung zum Plangebiet.

Nachweise der *Knoblauchkröte* stammen vom 2,5 km in südöstlicher Richtung gelegenen Golfplatz ‚Donner Kleve‘ (Meldung 2014). Ein Vorkommen des *Kammolchs* wurde etwa 900 m nordöstlich des Plangebietes innerhalb des Siedlungsgefüges von St. Michaelisdonn registriert (Meldung 2019). Laut Managementplan des FFH-Gebiets DE-2020-301 ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ (2014) kommt der *Moorfrosch* auf den feuchten Niederungsflächen innerhalb des FFH-Gebietes etwa 800 m südöstlich vor. Im LLUR Artkataster liegt ein Nachweis der Art im FFH-Gebiet aus dem Jahre 1997 vor.

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat vegetations- und nährstoffreiche Stillgewässer. Es sind aber auch Nachweise aus anthropogen überprägten Stillgewässern (Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche) bekannt. Als Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* auch anthropogen geprägte Flächen (Sekundärhabitats) wie Sand- und Kiesgruben oder Gärten, wo sie meist lockere Böden vorfindet (LANU 2005: 68).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Stillgewässer. Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die als Pferdeweide genutzte südliche Fläche des Plangebietes weist einen stark verdichteten Boden auf. Bei den vorhandenen offenen Bodenstellen handelt es sich um Trampelpfade und Wälzstellen der Pferde, die den anstehenden Sandboden auch an diesen Stellen durch genannte Nutzung verdichten. Der nördliche Teil des Plangebietes wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehung ebenfalls einen verdichteten Boden auf. Die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Bahngleise sind geschottert und ebenfalls nicht zum eingraben in den Boden geeignet.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von *Knoblauchkröten* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Vorkommen etwa 2,4 km südöstlich vom Plangebiet entfernt befinden. Ferner wirkt die östlich des Plangebietes gelegene Bahnlinie als Zäsur. Es ist daher nicht von einem Vorkommen der *Knoblauchkröte* im Plangebiet auszugehen.

Der *Kammolch* benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitate und strukturreiche Landlebensräume (Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umfeld (< 500 m) des Laichgewässers.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich in etwa 190 m Entfernung westlicher Richtung und 330 m Entfernung nordwestlicher Richtung Gartenteiche, welche potenziell als Laichhabitate nutzbar wären. Aufgrund der Lage der Gewässer innerhalb des Siedlungsgefüges fehlen strukturreiche Landlebensräume im Umfeld der potenziellen Laichgewässer.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von *Kammolchen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Vorkommen etwa 900 m nordöstlich vom Plangebiet entfernt befinden. Ferner wirken die östlich des Plangebietes gelegene Siedlungsstruktur und die Bahnlinie als Zäsur. Es ist daher nicht von einem Vorkommen des *Kammolchs* im Plangebiet auszugehen.

Der *Moorfrosch* besiedelt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen, wie Moorflächen und Sümpfe, Feuchtgrünland, Teiche oder auch Gräben an Grünlandflächen. Da *Moorfrösche* wenig wanderfreudig sind, liegen die Landlebensräume meist in der näheren Umgebung der Laichgewässer.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft mit dem Vorfluter 0208 ein potenziell geeignetes Laichgewässer für *Moorfrösche*.

Während der Ortsbegehung am 01.06.2023 konnten keine *Moorfrösche* sowie Laichbestände im Plangebiet nachgewiesen werden. Eine Migration von *Moorfröschen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg ist aufgrund der vorliegenden Entfernung zu den Nachweisen aus dem FFH-Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ und dem eingeschränkten Wanderverhalten der Art unwahrscheinlich. Die östlich des Plangebietes gelegene Bahnlinie wirkt obendrein als Zäsur. Es ist daher nicht von einem Vorkommen des *Moorfroschs* im Plangebiet auszugehen.

Ferner kommen die nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten *Erdkröte*, *Grasfrosch*, *Teichfrosch* und *Teichmolch* laut LLUR Artkataster im näheren Umkreis (ab 1,5 km) des Geltungsbereiches vor. Diese gehören, so wie alle europäischen Amphibienarten, zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV.

Ein Vorkommen im Plangeltungsbereich konnte während der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Eine Migration zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg ist unwahrscheinlich, da sich die kartierten Amphibienvorkommen 1,5 km und mehr vom Plangebiet entfernt befinden. Ferner wirkt die östlich angrenzende Bahnlinie als Zäsur.

## Reptilien

Als besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der *Zauneidechse* in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klevs“ in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen- und heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks.

*Schlingnattern* besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, mit hoher Strukturvielfalt (Steinhaufen, Totholz, Gebüsche sowie Rohbodenflächen).

Nach Aussage des Managementplans des FFH-Gebiets DE-2020-301 ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ (2014) wurden die in Schleswig-Holstein heimischen, besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie *Zauneidechse* und *Schlingnatter* vergesellschaftet am Klevhang des Spiekerbergs im südlich des Plangebietes gelegenen FFH-Gebiet ‚Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn‘ kartiert.

Weitere Zauneidechsenvorkommen wurden gemäß LLUR-Artkatasterauszug entlang des Bahndamms der Bahnlinie Elmshorn-Westerland in etwa 930 m Entfernung südöstlicher Richtung vom Plangebiet kartiert. Eine einzelne Zauneidechsenrichtung erfolgte am Bahndamm der Bahnlinie Elmshorn-Westerland etwa 450 m südöstlich des Plangebietes (Meldung 2016).

Ein Vorkommen von *Zauneidechse* und *Schlingnatter* konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten.

Die am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Bahngleise der Draisinenbahn stellen durch die sich schnell erwärmende Schotterschicht ein geeignetes Sekundärhabitat für *Zauneidechsen* dar. Die auf beiden Seiten entlang des Gleisbettes vorhandenen Sträucher sowie vereinzelt auftretenden Bäume bieten der Art Deckung vor Prädatoren und Schatten zur Regulation der Körpertemperatur. Darüber hinaus können die im südlichen Bereich des Plangebietes vorhandenen offenen, sandigen Bodenstellen von den Reptilien als Sonnenplätze genutzt werden.

Laut Artkataster des LLUR wurden *Waldeidechsen* südlich des Plangebietes in rund 1,3 km Entfernung gefunden (Meldungen 2018). Ferner wurden Vorkommen der *Ringelnatter* und *Blindschleiche* am Bahndamm etwa 980 m südöstlich (Meldungen 2021) des Plangebietes kartiert. *Waldeidechse*, *Ringelnatter* und *Blindschleiche* sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, aber sie haben nach Bundesartenschutzverordnung als Reptilien einen Schutzstatus.

Im Gegensatz zu Amphibien sind Reptilien mobil und wärmeliebend. Es ist davon auszugehen, dass Reptilien, falls sie sich zu Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet aufhalten sollten, in der Lage sind, den Störbereich innerhalb kurzer Zeit zu verlassen und diesen nach Baubeginn zu meiden. Der östlich im Plangebiet verlaufende Bahndamm der Draisinenbahn wird im Zuge des geplanten Vorhabens nicht verändert. Potenzielle Reptilienhabitate – insbesondere der *Zauneidechse* – bleiben erhalten.

## **Säugetiere**

### Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Die meisten Fledermausarten suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm sind als Winterquartiere für die gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2020) auch in Baumhöhlen überwinternden Fledermausarten *Wasserfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Großer Abendsegler*, *Mückenfledermaus* und *Rauhautfledermaus* geeignet.

Aufgrund erschwelter Zugänglichkeit konnten nicht alle Bäume im Plangebiet eingehend betrachtet werden. Baumhöhlen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Viele der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten nutzen Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe als Tagesquartiere im Sommer.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung konnten in einer Kastanie auf dem Gelände des Draisinenbahnhofs Risse in der Rinde nachgewiesen werden, die gemäß der Arbeitshilfe

Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2020) den Fledermausarten *Großer Abendsegler*, *Bechsteinfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, sowie *Wasserfledermaus* ein geeignetes Sommerquartier bieten könnten. Aufgrund erschwerter Zugänglichkeit konnten ferner nicht alle Bäume im Plangebiet eingehend betrachtet werden. Baumhöhlen in weiteren Bäumen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet sind mit den Containern gebäudeartige Strukturen vorhanden, die potenzielle Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen könnten. Die Container sind nur tagsüber während der Nutzung des Draisinenbahnhofs geöffnet und werden dann wieder verschlossen. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist somit nicht möglich, da das Containerinnere nachts zu den Aktivitätszeiten der Fledermäuse verschlossen ist und durch die Tiere nicht aufgesucht werden kann.

Der große Unterstand sowie der darunter befindliche Bahnwagen bieten keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse im Winter, da sie nicht als frostfrei zu bezeichnen sind. Es wurden ferner keine Fledermausspuren gesichtet, die auf eine Nutzung als Sommerquartier hindeuten.

An den nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bahngebäuden konnten keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse ausgemacht werden. Alle Fenster und Nischen wurden sorgfältig versiegelt.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster liegen keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. Die nächsten Fledermausnachweise (*Rauhautfledermaus* Meldung 2017, *Zwergfledermaus* Meldung 2016 und *Wasserfledermaus* Meldung 2016) wurden im Umkreis von 50 m bis 300 m zum Plangebiet kartiert.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist ferner das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

### Fischotter

Im Gemeindegebiet St. Michaelisdonn liegen Nachweise des *Fischotters* aus den Jahren 2020 und 2021 vor. Es handelt sich dabei um Totfunde an der L 138 im Nordosten der Ortslage St. Michaelisdonn etwa 1,3 km vom Plangebiet entfernt sowie innerhalb der Ortslage auf Höhe des Friedhofs im südlichen Gemeindegebiet etwa 600 m vom Plangebiet entfernt.

*Fischotter* bevorzugen intakte, saubere Fließgewässer und Seen mit vielgestaltiger Uferzone. Sie sind sehr wanderfreudig, wodurch die Art über ausgedehnte Reviere verfügen kann (BORKENHAGEN 1993: 86). Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den Totfunden im Gemeindegebiet St. Michaelisdonn um einen *Fischotter* auf Wanderschaft innerhalb seines Revieres handelt.

Ein Vorkommen des *Fischotters* ist aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet auszuschließen. Von einem Durchwandern des Plangebietes wird ebenfalls nicht ausgegangen.

### Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswa*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung der genannten Arten durch die Planung nicht zu rechnen.

## **Pflanzen**

### Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut, Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet bei der Erfassung der Biotoptypen nicht angetroffen wurden. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde St. Michaelisdonn das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

## **5.2 Europäische Vogelarten**

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand des an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knicks stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

### Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung (Draisinenbahnhof und Pferdeweide) und der damit verbundenen anthropogenen Beeinträchtigungen (Tourismus und Pferdebesitzer) unwahrscheinlich. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch im Saumbereich des Bahndamms temporär zu rechnen.

#### Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Geltungsbereich ist in den auf dem gesamten Gelände verteilt vorhandenen Gehölzen potenziell möglich.

Aufgrund erschwerter Zugänglichkeit konnten nicht alle Bäume im Plangebiet eingehend betrachtet werden. Baumhöhlen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern im Geltungsbereich kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden.

#### Gebäudebrüter

Der große Unterstand sowie der darunter befindliche Bahnwagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wurden auf Gebäudebrüter hin untersucht. Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten gefunden. Eine Nutzung der Objekte ist aber potenziell möglich.

Die zu Lagerzwecken genutzten Container sind nur tagsüber und auch nur während der Nutzung des Draisinenbahnhofs geöffnet und werden dann wieder verschlossen. Aufgrund dieser unsteten Verfügbarkeit als potenzielles Quartier für gebäudebrütende Vogelarten, ist nicht von einer Nutzung auszugehen. Spuren, die auf eine Nutzung hindeuten, fanden sich nicht.

An den nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bahngebäuden konnten ebenfalls keine Spuren von Gebäudebrütern ausgemacht werden. Eine Nutzung der Gebäude ist aber potenziell möglich.

An den im nördlichen Bereich des Plangebietes (Draisinenbahnhof) bestehenden gebäudeartigen Strukturen werden durch das Vorhaben keine Veränderungen vorgenommen.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

## **6. Konfliktbewertung**

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden

und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

## 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Wirbellose

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das Vorkommen von geschützten Arten der Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

### Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich. Das LLUR-Artkataster enthält weder Nachweise innerhalb des Plangebiets noch in der unmittelbaren Umgebung bis 190 m Abstand. Darüber hinaus konnte ein Vorkommen bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Mit der Umsetzung der Planung ist ein signifikant höheres Tötungsrisiko der genannten Arten nicht zu erkennen.

Nach Analyse des Umfeldes des Plangebietes erscheint auch eine erhöhte Migration von Individuen zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg nicht wahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

### Reptilien

Die offenen, sandigen und sonnenexponierte Bodenstellen im südlichen Bereich des Plangebietes stellen potenzielle Habitate für Reptilien dar, da sich diese Flächen leicht erwärmen und die Wärme über längere Zeit speichern. Aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereiches als Pferdeweide (Viehtritt) ist jedoch nicht von einem dauerhaften Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu rechnen.

Darüber hinaus stellen die am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Bahngleise der Draisinenbahn durch die sich schnell erwärmende Schotterdeckungsfläche ein weiteres geeignetes Habitat für *Zauneidechsen* dar. Die auf beiden Seiten entlang des Gleisbettes vorhandenen Sträucher sowie vereinzelt auftretenden Bäume bieten der Art Deckung vor Prädatoren und Schatten zur Regulation der Körpertemperatur.

Während der Ortsbegehung am 01.06.2023 konnte kein Vorkommen der *Zauneidechse* oder weiterer Reptilienarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Ein Einwandern in die Fläche vom angrenzenden Bahndamm, an dem Vorkommen der Art in etwa 450 m Entfernung kartiert wurden, ist aber im Frühjahr nicht auszuschließen.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Reptilienzaun) zu beachten.

## **Säugetiere**

### Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen sind potenziell im Untersuchungsgebiet möglich. An einer Kastanie im nördlichen Bereich des Plangebietes wurden Risse in der Baumrinde festgestellt, die als Sommerquartier von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Darüber hinaus konnten die bei der Ortsbegehung vorgefundenen Bäume nicht alle eingehend besichtigt werden. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen, die als Sommerquartiere sowie Winterquartiere dienen können, können dort ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

Eine Beseitigung der Gehölzbestände im Plangebiet zwecks Erschließung ist nicht vorgesehen. Es ist daher nicht von einem Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG für heimische Fledermausarten auszugehen.

Sollte dennoch vorhabenbedingt in die Gehölzbestände eingegriffen werden, besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Fledermäusen, die diese Gehölzbestände potenziell als Sommer- oder Winterquartier nutzen könnten.

Um in diesem Fall einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

## **6.2 Europäische Vogelarten**

### Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der vorgefundenen Nutzung (Draisinenbahnhof und Pferdeweide) nicht geeignet. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ist im Geltungsbereich jedoch temporär zu rechnen.

Bei Erschließungsarbeiten besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Bodenbrüter erstrecken.

Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen) zu beachten.

#### Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Die im Plangebiet vorgefundenen Gehölze können von Gehölzfreibrütern genutzt werden. Bei der Ortsbegehung konnten nicht alle Bäume eingehend besichtigt werden. Für Gehölzhöhlenbrüter geeignete Baumhöhlen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern sind daher potenziell im Plangebiet möglich.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Eine Beseitigung der Gehölzbestände im Plangebiet zwecks Erschließung ist nicht vorgesehen. Es ist daher nicht von einem Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG für heimische Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter auszugehen.

Sollte dennoch vorhabenbedingt in die Gehölzbestände eingegriffen werden, besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern, wenn sich die Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit heimischer Gehölzbrüter erstreckt.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

#### Gebäudebrüter

Der im Plangebiet vorhandene Unterstand kann von heimischen Gebäudebrütern als potenzielles Habitat genutzt werden.

Da der Unterstand im Zuge der Planung in seiner bestehenden Form erhalten bleibt, ist nicht von einem Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG für heimische Gebäudebrüter auszugehen.

## **6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang**

Entscheidend für das Vorliegen einer Minderung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist die Feststellung, dass ein verminderter Fortpflanzungserfolg oder eine verminderte Ruhemöglichkeit des betroffenen Individuums oder der Art wahrscheinlich ist. Dabei können unmittelbare Wirkungen als auch graduell wirksame oder mittelbare Beeinträchtigungen zu einer Minderung oder einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führen.

## **Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

### Fledermäuse

Bäume mit vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) geeignet, Bäume mit einem Stammdurchmesser von rund 50 cm als Winterquartiere.

Im Bereich des Draisinenbahnhofs befinden sich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze Gehölze, die aufgrund des dichten Bewuchses nicht eingehend auf Baumhöhlen oder Risse hin untersucht werden konnten. Für Fledermäuse als Sommer- sowie Winterquartiere geeignete Strukturen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Gehölzbestände sollen grundsätzlich erhalten bleiben.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit grundsätzlich nicht zu rechnen.

### Europäische Vogelarten

Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn die betroffene Vogelart artbedingt auf die wiederkehrende Nutzung derselben Fortpflanzungsstätten angewiesen ist. An einer Angewiesenheit in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf andere Fortpflanzungsstätten (natürlich oder künstlich geschaffen) ausweichen können.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Betrachtungsraumes als Pferdeweide sowie durch die Marschenbahn – Draisine (Draisienenbahnhof) in den letzten Jahren ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen bodenbrütenden oder gehölzbrütenden Vogelarten zu rechnen. Für die im Vorhabengebiet zu erwartenden allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ohne besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind im unmittelbaren Umfeld genügend geeignete Standorte verfügbar, auf die ausgewichen werden könnte.

Die Gehölzbestände sollen grundsätzlich erhalten bleiben. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen.

### Reptilien

Im Untersuchungsbereich sind offene, trockene und vegetationsarme Flächen als Sonnplätze sowie schattige Bereiche zur Thermoregulation für wechselwarme Reptilienarten – hier insbesondere für die *Zauneidechse* – vorhanden.

Die entlang der östlich Plangebietsgrenze gelegene Bahnstrecke der Draisinenbahn wirkt in Kombination mit der nordöstlich des Plangebietes gelegenen Bahnlinie Hamburg - Westerland als Vernetzungsachse und Wanderlinie zwischen Individuengemeinschaften.

Von einer Nutzung des Plangeltungsbereiches ist aufgrund der intensiven Nutzung als Pferdeweide (Viehtritt) nicht auszugehen.

Der Bahndamm bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher weiterhin erfüllt. Östlich grenzen zudem weiter Grünlandflächen mit gleichartiger Ausprägung direkt an den Bahndamm der Draisinenbahn an, auf die potenziell vorkommende Reptilien ausweichen können. Auch südlich des Plangeltungsbereiches befinden sich gleichartig gestaltet Grünlandflächen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht zu rechnen.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialabschätzung stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung in der Gemeinde St. Michaelisdonn im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht zu rechnen.

## **7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

### **7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### **Reptilien**

Schwerpunktmäßig sind Reptilien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um bei der Umsetzung der Planung einen Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 (1) BNatSchG für migrierende Reptilien zu vermeiden, ist vor Maßnahmenbeginn im Winter bzw. Vorfrühling (bis Anfang Februar) ein Reptilienzaun entlang des westlichen Böschungsfußes der entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Draisinenbahngleise zu errichten. Idealerweise wird der Reptilienzaun auch um die nördliche und südliche Ecke um 5 m herum verlängert.

Durch den Zaun wird ein mögliches Eindringen der Tiere in das Baufeld verhindert. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Abwandern aus dem Geltungsbereich möglich bleibt. Dazu soll der Zaun eine Überwindungshilfe vom Plangebiet weg besitzen. Ein Rückwandern in das Plangebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Plangebiet zugewandten Seite nicht möglich. Der Zaun bleibt die gesamte Bauzeit erhalten und ist erst nach Abschluss aller Baumaßnahmen zu entfernen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Amphibien nicht berührt.

## **Fledermäuse**

Bäume mit vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) geeignet, Bäume mit einem Stammdurchmesser von rund 50 cm als Winterquartiere.

Im Bereich des Draisinenbahnhofs befinden sich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze Gehölze, die aufgrund der Stammstärke grundsätzlich als Tagesquartiere für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) sowie Winterquartiere geeignet sind und aufgrund des dichten Bewuchses nicht eingehend auf Baumhöhlen oder Risse hin untersucht werden konnten. Für Fledermäuse als Sommer- sowie Winterquartiere geeignete Strukturen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sollte im Rahmen der Erschließung des Gebietes ein Eingriff in den Gehölzbestand doch erforderlich werden, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm bis 50 cm in Brusthöhe gemessen, welche als Sommerquartiere für Fledermäuse potenziell geeignet sind, im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen. In diesem Monat sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen, sodass vermeidbaren Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können.

Sollte eine Fällung außerhalb des empfohlenen Zeitraumes (01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres) erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine Genehmigung zur Fällung einzuholen. Die betroffenen Gehölze sind dann einer eingehenden Untersuchung auf Baumhöhlen und Risse durch eine fledermauskundliche Person zu unterziehen.

Sollten dabei geeignete Quartiersmöglichkeiten (Baumhöhlen oder Risse) festgestellt werden, sind diese einer Besatzkontrolle (Endoskop, Ausflugkontrolle) zu unterziehen. Bei nachweislichem Fledermausbesatz während der Wochenstubenzeit ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Ausnahmegenehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde (LfU) zu erwirken.

Auch für Gehölze, die potenziell geeignete Winterquartiere für Fledermäuse darstellen, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm in Brusthöhe gemessen, im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Nach vorheriger Begutachtung (optische Kontrolle wie Ausflugbeobachtung, Endoskopische Untersuchung) durch eine fledermauskundige Person darf der betroffene Baum gefällt werden, wenn zweifelsfrei unbesetzte Quartiere vorliegen und unmittelbar nach

der Begutachtung gefällt wird oder die Quartiersmöglichkeiten bis zur Fällung verschlossen werden.

Im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen. Potenziell in ihren Winterquartieren befindliche Fledermausindividuen können durch die Begutachtung durch eine fledermauskundige Person ausgemacht werden. Durch die zeitliche Beschränkung und Begutachtung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und des Winterschlafes vermeiden.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Ausnahmegenehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde (LfU) zu erwirken.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz (Sommer- sowie Winterquartiere) sind den Tieren dann Ersatzhabitate (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Die erforderliche Anzahl richtet sich nach den entfallenden Quartiersstrukturen und ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

### **Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter**

Im Rahmen des Vorhabens kann bei eventuell notwendig werdenden Gehölzbeseitigungen im Rahmen der Erschließung ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden.

Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zu roden, ist eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

### **Bodenbrüter**

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) des § 44 (1) BNatSchG für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter (01. März bis 15. August) empfohlen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Brutstätten im Plangebiet noch nicht belegt sind und ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

## 8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 in der Gemeinde St. Michaelisdonn wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Das Vorkommen **bodenbrütender Vogelarten** der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei einer evtl. notwendig werdenden Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für **Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter** anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zu entfernen, ist bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Um für **Fledermäuse** bei eventuell notwendig werdenden Gehölzbeseitigungen einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällungen im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen, sodass Gehölze mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm bis 50 cm in Brusthöhe gemessen, beseitigt werden können, ohne dass Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) vorliegen.

Sollte eine Fällung außerhalb des empfohlenen Zeitraumes (01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres) erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine Genehmigung zur Fällung einzuholen. Die betroffenen Gehölze sind dann einer eingehenden Untersuchung auf Baumhöhlen und Risse durch eine fledermauskundliche Person zu unterziehen.

Sollten dabei geeignete Quartiersmöglichkeiten (Baumhöhlen oder Risse) festgestellt werden, sind diese einer Besatzkontrolle (Endoskop, Ausflugkontrolle) zu unterziehen. Bei nachweislichem Fledermausbesatz während der Wochenstubenzeit ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Ausnahmegenehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde (LfU) zu erwirken.

Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm sind potenziell als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet und können nach vorheriger Begutachtung durch eine fledermauskundige Person im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres gefällt werden, wenn zweifelsfrei unbesetzte Quartiere vorliegen und unmittelbar nach der Begutachtung gefällt wird oder die Quartiersmöglichkeiten bis zur

Fällung verschlossen werden. Potenziell in ihren Winterquartieren befindliche Fledermausindividuen können durch die Begutachtung durch eine fledermauskundige Person ausgemacht werden.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Genehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde (LfU) zu erwirken.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz (Sommer- sowie Winterquartiere) sind den Tieren dann Ersatzhabitate (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Die erforderliche Anzahl richtet sich nach den entfallenden Quartiersstrukturen und ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Ein dauerhaftes Vorkommen von **Reptilien**, insbesondere der europäisch geschützten FFH- Anhang IV-Art *Zauneidechse* innerhalb des Geltungsbereiches ist aufgrund der nahegelegenen Vorkommen am Bahndamm der Bahnstrecke Hamburg – Westerland nicht mit Sicherheit auszuschließen. Mit den östlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Bahngleisen der Draisinenbahn befinden sich für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen in direkter Nachbarschaft zum Plangeltungsbereich.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG für die nach § 4 (1) BArtSchV geschützte Arte während der Bauphase zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Reptilienzauns mit Überwindungshilfe auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr (vor dem 01. März) erfolgen soll, zu errichten, damit Individuen nach der Winterruhe nicht in das Baufeld migrieren können. Der Zaun sollte entlang des Böschungsfußes der Bahngleise der Draisinenbahn errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die nördliche und südliche Ecke herum um 5,0 m Richtung verlängert.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien sowie Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatsprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 21.08.2023

M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

## 9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 21.08.2023

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258,896)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 - 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- JEHLE, R., THIESMEIER, B. & J. FORSTER (2011): The crested newt. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KifL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LfU LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.2 (Stand: April 2023)
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Artkatasterauszug St. Michaelisdonn vom 19.09.2022
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III

- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V.  
(2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SH (2023): Goldener Scheckenfalter. <https://www.insektenreich-sh.de/wissen/artensteckbriefe-insekten/goldener-scheckenfalter>
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

## 10. Anlagen

### Fotodokumentation

Aufnahmen vom 01.06.2023



Foto 1: Übersicht über den nördlichen Bereich des Plangebietes (Draisinenbahnhof) mit Gehölzbeständen



Foto 2: Blick über den südlichen Bereich des Plangebietes (Pferdeweide)



Foto 3: Bahndamm (Draisienenbahn) entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze



Foto 4: Bahngelände nordöstlich des Plangebietes

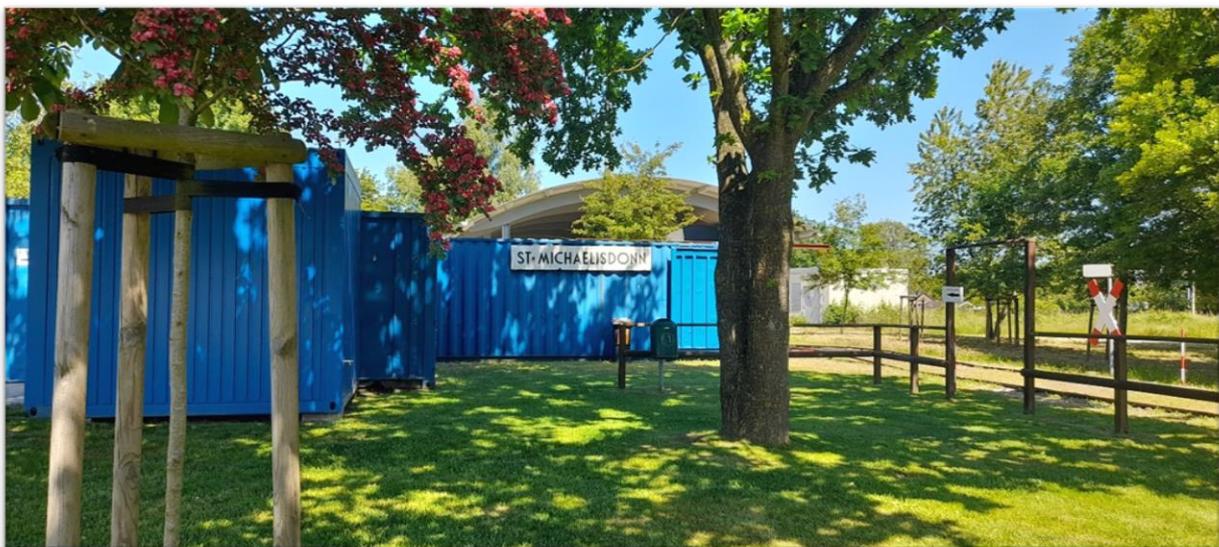


Foto 5: Container im Plangebiet



Foto 6: Risse in der Rinde der Kastanie



Foto 7: offene Sandstelle im Plangebiet